



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 74/2023
vom 4. Mai 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7853**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », erhoben von Agnès Santin.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J. Moerman, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. September 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. September 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Agnès Santin, unterstützt und vertreten durch RA G. Baudts und RAin Y. Semey, in Brüssel zugelassen, anlässlich des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 36/2022 vom 10. März 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.036), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. September 2022, in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei ».

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Staelens, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. März 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen J. Moerman und E. Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung

eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 29. März 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 29. März 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Mit einer Klage, die aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht wurde, beantragt die klagende Partei die Nichtigerklärung von Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz).

Der Gerichtshof prüft die Klage, soweit sie gegen diesen Artikel gerichtet ist, so wie er zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage galt, das heißt vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei in Bezug auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Stilllegung eines Fahrzeugs » (nachstehend: Gesetz vom 6. Dezember 2022).

B.1.2. Vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 bestimmte Artikel 58*bis* des Straßenverkehrsgesetzes:

« § 1. Die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme kann in den in Artikel 30 §§ 1 bis 3 und in Artikel 48 erwähnten Fällen angeordnet werden.

Die Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme kann von den in Artikel 55 § 1 Absatz 3 erwähnten Personen angeordnet werden.

Wenn der Gerichtspolizeioffizier Artikel 55 § 2 anwendet, kann auch er die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme anordnen.

§ 2. Das Fahrzeug wird auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden stillgelegt.

Wenn der Eigentümer des Fahrzeugs nicht der Zuwiderhandelnde ist, kann er es ohne Kosten zurückerhalten. Kosten und Risiko gehen zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

§ 3. Der Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwiderhandelnden von den Personen, die sie angeordnet haben, oder, im Falle der Anwendung von Artikel 55 § 2, vom Prokurator des Königs oder dem in Artikel 55 § 2 Absatz 2 erwähnten Generalprokurator ein Ende gesetzt.

Die Stilllegung darf in den in § 1 erwähnten Fällen oder wenn ein Richter das Ende der Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen hat, nicht länger dauern als bis zu dem Zeitpunkt, wo der Führerschein oder das gleichwertige Dokument zurückgegeben wird.

§ 4. Wer ein Fahrzeug benutzt oder es einem Dritten zur Benutzung überlässt, obwohl er weiß, dass die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme angeordnet worden ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft ».

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei aufgrund des Umstands in Abrede, dass die Staatsanwaltschaft ihr Fahrzeug, das in Anwendung der angefochtenen Bestimmung am 21. Mai 2022 stillgelegt worden sei, am 28. November 2022 freigegeben habe. Da die klagende Partei das Fehlen einer Rechtsbehelfsmöglichkeit gegen eine Entscheidung zur Weigerung der Aufhebung der Stilllegung eines Fahrzeugs beanstandete, hat sie nach seiner Ansicht kein Interesse mehr an ihrer Klage.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Dieses Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Verkündung des Entscheids bestehen bleiben.

B.2.4. Als die klagende Partei ihre Klageschrift einreichte, war ihr Fahrzeug stillgelegt, was in Anwendung der angefochtenen Bestimmung von der Staatsanwaltschaft veranlasst worden war. Unter diesen Umständen lag bei ihr ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der Gesetzesbestimmung vor, die eine solche Stilllegung eines Fahrzeugs regelt. Wie die klagende Partei in ihrem beim Gerichtshof eingereichten Erwidierungsschriftsatz selbst angibt, hat die Staatsanwaltschaft ihr Fahrzeug allerdings am 28. November 2022

freigegeben. Unter diesen Umständen ist die klagende Partei von der angefochtenen Bestimmung nicht mehr unmittelbar und ungünstig betroffen. Sofern die klagende Partei anführt, dass sich ihr Interesse aus dem Umstand ergebe, dass ein Nichtigkeitsentscheid gegebenenfalls im Rahmen einer Haftungsklage gegen den Staat angewandt werden könnte, ist festzustellen, dass ein Entscheid, mit dem die angefochtene Bestimmung für nichtig erklärt wird, im Rahmen einer solchen Klage nichts dem Entscheid Nr. 36/2022 vom 10. März 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.036) hinzufügen würde, mit dem der Gerichtshof anlässlich einer Vorabentscheidungsfrage entschieden hat, dass der angefochtene Artikel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, « sofern er für den Eigentümer des Fahrzeugs keine effektive Rechtsbehelfsmöglichkeit bei einem Richter in Bezug auf eine Entscheidung zur Weigerung der Aufhebung der Stilllegung des Fahrzeugs vorsieht ».

B.3. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Mai 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen